

STATUTEN

des Vereins Österreichische Optimist-Dinghy-Vereinigung ÖODV

INHALT

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6	Vereinsorgane	7
§ 7	Die Generalversammlung.....	7
§ 8	Aufgaben der Generalversammlung	8
§ 9	Vereinsvorstand	9
§ 10	Aufgaben des Vereinsvorstandes.....	10
§ 11	Ordentliche Mitglieder.....	11
§ 12	Ausschüsse.....	12
§ 13	Das Ehrenkuratorium	12
§ 14	Vertretung im Vereinsvorstand	12
§ 15	Das Sekretariat	13
§ 16	Die Rechnungsprüfer.....	13
§ 17	Bekanntnis für Respekt und gegen Gewalt	14
§ 18	Das Schiedsgericht	14
§ 19	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	15
§ 20	Vertretung nach außen	16
§ 21	Datenschutz	16
§ 22	Auflösung des Vereins.....	18
& 23	Gender Formulierung	18

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Optimist-Dinghy-Vereinigung“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, sowie auch auf ausländische Küstenreviere und Seen. Dem Verein ist es gestattet, Zweigvereine und Sektionen in den österreichischen Bundesländern (Niederlassungen und Stützpunkte) zu errichten.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, als Symbol des Vereines eine Flagge/Stander auszuwählen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereines sind nachstehende Tätigkeiten:
 - a) Die sportlichen Belange und jedwede Interessen der Bootsklasse „Optimist-Dinghy“ in Österreich zu vertreten.
 - b) Die Veranstaltung von Regatten, Trainings- und Schulungslagern und Seminaren im In- und Ausland.
 - c) Die Förderung der Bootsklasse „Optimist-Dinghy“ im In- und Ausland generell, sowie insbesondere auch die Förderung begabter Segler dieser Klasse, und die sportlichen Tätigkeiten auf diesem Sektor des Segels in Österreich zu forcieren, den Leistungssport neben der rein körperlichen Ertüchtigung aus dem Segelsport zu fördern und Kontakt zu allen damit in Zusammenhang stehenden Institutionen, Schulen und ähnlichen Gruppen wahrzunehmen.
 - d) Die Vertretung der Bootsklasse „Optimist-Dinghy“ gegenüber anderen Klassenvereinigungen, insbesondere gegenüber österreichischen und internationalen Segelverbänden, bzw. nationalen und internationalen Segelclubs und Segelvereinen bzw. Institutionen, sowie auch der Beitritt zu entsprechenden Dachorganisationen und die Zusammenarbeit mit solchen Institutionen generell, sowie die Beteiligung an deren Vorhaben.
 - e) Die Vereinheitlichung der Interessen, sowohl der einzelnen „Optimist-Dinghy“ Segler, als auch der Segelvereine oder Segelclubs, die eine solche Klasse mittelbar oder unmittelbar betreuen oder in der Boote dieser Klasse vertreten sind, dies auf nationaler und internationaler Ebene.
 - f) Die Herausgabe und Veröffentlichung von Drucksorten jedweder Art, z.B. einem Magazin, einer Homepage oder eines Newsletters, um den Zusammenhalt der Vereinsmitglieder einerseits und andererseits um Termine bekannt zu geben und weiters die Kommunikation auch mit anderen Gruppen zu fördern und insbesondere auch die Gesundheit indirekt zu fördern.
 - g) Die Teilnahme oder Beteiligung an Institutionen jedweder Art im In- und Ausland, die mittelbar oder unmittelbar geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.
 - h) Die Erhaltung, der Besitz oder die Nutzung von Anlagen und Einrichtungen, die auf Dauer eine gedeihliche segelsportliche Tätigkeit ermöglichen, sodass der Verein auch seine segelsportliche Bestätigung auf Dauer erfüllen kann. Neben dem Sitz des Vereins kann der

Verein auch ein eigenes Revier in Österreich haben, selbst betreiben oder eines bei Dritten nutzen.

- i) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere auch der Beitritt zu dem Österreichischen Segelverband, wobei in diesem Falle der Vorstand ermächtigt ist, im Rahmen des Beitrittes zu diesem Verband, dessen Bedingungen für den Beitritt zu akzeptieren, die jeweiligen Satzungen dieses Verbandes anzuerkennen und sich diesen insoweit zu unterwerfen, sofern diese nicht im ausdrücklichen Widerspruch gegen zwingende Bestimmungen dieses Vereinsstatutes sind.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren, Kursen, Studienreihen, Messen, Ausstellungen und anderen Zusammenkünften.
 - b) Die Veranstaltungen von nationalen und internationalen Regatten, Schulungs- und Trainingslagern und allen Handlungen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.
 - c) Anregung, Ausschreibung, Förderung und Durchführung von mit dem Segelsport, insbesondere der Klasse „Optimist-Dinghy“ im Zusammenhang stehenden Arbeiten und Leistungen auf jede geeignete Weise.
 - d) Herstellung, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Publikationen, Zeitschriften, von Bild- und Tonträgern und jedweden Drucksorten, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.
 - e) Die Stellungnahme zu Problemen der Bootsklasse „Optimist-Dinghy“ im In- und Ausland.
 - f) Einrichtung und Betrieb von Sekretariat und einem Informationsarchiv sowie einer Bibliothek.
 - g) Die Anschaffung, Überlassung, Verwaltung und Verwahrung von Geräten und Hilfsmittel, für die aus dem Vereinszweck sich ergebenden Tätigkeiten, so insbesondere auch der Betrieb und die Anschaffung von Regattabegleitbooten und Sicherungseinrichtungen jedweder Art.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
 - b) Erträge aus den Veranstaltungen.
 - c) Private und öffentliche Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen, Schenkungen, Stiftungserträgen, Leistungen von Sponsoren und sonstigen Zuwendungen.
 - d) Einkünfte, die im Rahmen des Nebenzweckprivilegs aus diversen Tätigkeiten erzielt werden, wie insbesondere Erträge die aus Erlösen aus dem Vertrieb von Publikationen,

Zeitschriften, Clubutensilien und ähnlichem mehr, sowie der Benutzung von Informationsarchiven sowie Einkünfte, die aus sonstigen Leistungen des Vereines resultieren.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit, vor allem durch Zahlung eines gegenüber den ordentlichen Mitgliedern erhöhten Mitgliedsbeitrages, fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, sowie insbesondere bei physischen Mitgliedern, die noch nicht volljährig sind, jene Volljährigen, die die Vertretung eines Minderjährigen bis zu dessen Volljährigkeit wahrnehmen.
Bis zur Volljährigkeit ist der Minderjährige, vorbehaltlich eines ausdrücklichen schriftlichen Einspruches des Erziehungsberechtigten durch den Volljährigen als physisches ordentliches Mitglied vertreten, wobei die Rechte und Pflichten durch den Vertreter insoweit ausgeübt werden, als nicht ausdrücklich Tätigkeiten durch die Minderjährigen selbst vorgesehen sind und wahrgenommen werden können. Mit der Erreichung der Volljährigkeit des Minderjährigen endet spätestens dessen Mitgliedschaft unter gleichzeitiger Fortführung als Einzelmitglied des Volljährigen. Der Volljährige ist sohin automatisch ab der Volljährigkeit des bis zu diesem Zeitpunkt vertretenen Minderjährigen, Einzelmitglied und nicht mehr Vertreter des Minderjährigen, dessen Mitgliedschaft endet, der allerdings das Recht hat, als ordentliches Mitglied neu aufgenommen zu werden, sofern alle Voraussetzungen gemäß dem Vereinsstatut für eine Mitgliedschaft gegeben sind. Das aktive Wahlrecht haben aber nur solche ordentlichen Mitglieder, die Inhaber eines Bootes sind. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften können nur dann Mitglieder werden, wenn sie eine mit dem Segelsport im Zusammenhang stehende Tätigkeit ausüben. Interessengemeinschaften können, sofern der Vorstand ausdrücklich zustimmt und die Übernahme der Rechte und Pflichten mit diesen Interessengemeinschaften ausdrücklich regelt, Mitglied dann werden, wenn sie eine vertretungsbefugte Person namhaft machen. Diese Interessengemeinschaften sind, sofern sie als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, hinsichtlich der Rechte und Pflichten den juristischen Mitgliedern gleichgestellt.
- (6) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Abgabe der Erklärung begründet, dem Verein beizutreten und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wobei die Aufnahme durch den Vorstand mittels Beschlussfassung erfolgt.

- (7) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag von Mitgliedern durch den Vereinsvorstand.
- (8) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird mit der Konstituierung des Vereins wirksam.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Im Falle eines Minderjährigen, der durch einen Volljährigen vertreten wird, der sohin alle Rechte und Pflichten grundsätzlich für den Minderjährigen bis zu dessen Volljährigkeit wahrnimmt, durch Erreichung der jeweiligen Volljährigkeitsgrenze. Der Vertretene kann ab diesem Augenblick selbst um eine Einzelmitgliedschaft ansuchen und bleibt der großjährige Vertreter Einzelmitglied bis zum Vorliegen eines Auflösungsgrundes, gemäß diesem Statut.
- (10) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember eines jeweiligen Jahres erfolgen. Er muss dem Vereinsvorstand mindestens 2 (zwei) Monate vorher schriftlich (auch per E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des Einlangens des E-Mails beim Vereinsvorstand maßgeblich.
- (11) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vereinsvorstand vornehmen, wenn dieses trotz nachweisbarer zweimaliger Mahnung länger als 6 (sechs) Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (12) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vereinsvorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedsvorschriften und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (13) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.12 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vereinsvorstandes beschlossen werden. Grundsätzlich erlischt die Ehrenmitgliedschaft jeweils 5 (fünf) Jahre nach Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft automatisch, es sei denn, der Vereinsvorstand verfügt jeweils wiederum auf weitere 5 (fünf) Jahre die Fortsetzung dieser Ehrenmitgliedschaft. Diese Verlängerung der Ehrenmitgliedschaft kann bereits 1 (ein) Jahr vor Ablauf der Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand mit Stichtag Ablauf der Ehrenmitgliedschaft jeweils verlängert werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern nach Maßgabe dieses Statuts zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens **ein Zehntel der Mitglieder** kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe innerhalb von 3 (drei) Monaten nach der Sitzung der Generalversammlung, verpflichtet.
- (8) Eine juristische Person sowie eine rechtsfähige Personengesellschaft, allenfalls mit Zustimmung des Vorstands auch eine Interessengemeinschaft, wird als Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (9) Minderjährige üben grundsätzlich das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht durch den Vertreter aus. In gewissen Arbeitskreisen, oder bei gewissen Vereinsaktivitäten kann dem jeweiligen Minderjährigen ein Stimmrecht für konkrete jeweilige Tätigkeiten, sowie auch ein aktives und passives Wahlrecht hinsichtlich dieser Tätigkeiten oder innerhalb einer Gruppe, zur Lösung von Einzelproblemen vom Vorstand ausdrücklich zuerkannt werden.

Weiters hat der Vorstand das Recht, die Minderjährigen, insbesondere im Hinblick auf deren Aufgaben und Vereinstätigkeiten zu befragen und diesen auch konkrete Tätigkeiten zuzuteilen, dies insbesondere in sportlicher Hinsicht, da die Klasse "Optimist-Dinghy" eine Jugendsegelklasse ist. Im Falle von Beschlüssen, die finanzielle Verpflichtungen mit sich bringen oder zu deren Gültigkeit grundsätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig ist, bedarf es zur Gültigkeit des Beschlusses bei Minderjährigen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Sowohl gesetzliche Vertreter als auch Mitglieder können entweder Familienmitglieder oder Mitglieder des Vereines für Abstimmungen bevollmächtigen. Auch Vertreter von

Berufsgruppen, die gemäß ihren Satzungen zur ständigen rechtlichen Vertretung von Personen berechtigt sind, können bevollmächtigt werden.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Generalversammlung
- (2) Der Vereinsvorstand, inklusive den kooptierten Vorstandsmitgliedern. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind jene, die je nach Bedarf die Tätigkeiten Auslandsarbeit, Technik, Rechtswesen und allfällige Regionalvertretungen umfassen können. Diese kooptierten Vorstandsmitglieder, die über Vorschlag des Vereinsvorstands durch die Generalversammlung zu wählen sind, dürfen die Höchstanzahl von 10 (zehn) Personen nicht überschreiten.
- (3) Allenfalls ein Spezialdelegierter für Klassenorganisationen internationaler und nationaler Institutionen.
- (4) Allenfalls vom Vorstand zu bestimmende Ausschüsse
- (5) Das Ehrenkuratorium
- (6) Die Rechnungsprüfer
- (7) Das Schiedsgericht

§ 7 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG 2002. Alljährlich findet innerhalb von **5 (fünf) Monaten vor** Abschluss des Geschäftsjahres, welches mit dem Kalenderjahr und Vereinsjahr ident ist, eine ordentliche Sitzung der Generalversammlung statt. Diese wählt unter anderem für das nächste Kalenderjahr den Vereinsvorstand und die diversen Vereinsorgane und erteilt bis 1 (einem) Monat vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung die Entlastung oder beschließt die Nichtentlastung des Vereinsvorstandes. Hinsichtlich des Restumpjahres erfolgt die jeweilige Entlastung erst durch die darauffolgende ordentliche Generalversammlung. Der neue Vorstand nimmt auch erst mit Beginn des neuen Vereinsjahres seine Tätigkeit auf, soll jedoch für das Rumpfgeschäftskalenderjahr an den Sitzungen des alten Vereinsvorstandes teilnehmen, um einen nahtlosen Übergang der Tätigkeiten zu gewährleisten.
- (2) Außerordentliche Sitzungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Vereinsvorstandes, auf Antrag von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 2 VerG 2002 oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer gem. § 21 Abs. 5 erster Satz VerG 2002 statt sowie auf Beschluss eines/der Rechnungsprüfer/s gem. § 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG.

- (3) Alle Mitglieder des Vereins bzw. ihre bevollmächtigten Vertreter gem. § 5 Abs. 1 dieser Statuten sind berechtigt, an den Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen.
Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder zur festgesetzten Zeit anwesend sind. Die Generalversammlung entscheidet, sofern im Statut nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch dürfen einem stimmberechtigten Mitglied nicht mehr als **vier Bevollmächtigungen** erteilt werden.
- (4) Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung eine Sitzung statt, bei der die Generalversammlung dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, ist dieser verhindert der Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Mitglied des Vereinsvorstandes den Vorsitz.

§ 8 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Beschlussfassung über den vorläufigen Jahresvoranschlag sowie auch über endgültige Jahresvoranschläge.
- (2) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (3) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
- (4) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (5) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.
- (6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- (7) Wahl von Vereinsorganen, sofern deren Wahl oder Bestellung nicht dem Vereinsvorstand vorbehalten sind.
- (8) Die Wahl oder Bestellung von Organen, insbesondere jenen, bei denen der Vereinsvorstand ein Vorschlagsrecht hat. Sofern ein **Wahlvorschlag** von mindestens **10 (zehn) ordentlichen Mitgliedern** schriftlich mindestens **14 (vierzehn) Tage vor** einer ordentlichen Generalversammlung mittels eingeschriebenen Briefes beim Vereinspräsidenten, bei dessen Verhinderung allenfalls beim Vizepräsidenten, einlangt, die Abstimmung über diesen Wahlvorschlag.

- (9) Alle Generalversammlungen, seien sie ordentliche oder außerordentliche, haben eine Mindesteinberufungsfrist von 6 (sechs) Wochen, wobei der Aufgabetag der Einladung bzw. der Veröffentlichungstag maßgeblich ist. Der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung zu entnehmen, wobei alle ordentlichen Mitglieder zu laden sind, außerordentliche Mitglieder über Wunsch des Vereinsvorstandes als beobachtende und beratende Mitglieder an der Generalversammlung ebenso eingeladen werden können, sowie Ehrenmitglieder. Die Einladung kann statt mit der Post auch elektronisch über den Newsletter der ÖODV versendet werden und wird auf der Homepage der ÖODV veröffentlicht. Sofern Anträge an die Generalversammlung gerichtet werden, sind diese generell ebenso 14 (vierzehn) Tage vorher nach derselben Art und Weise schriftlich beim Vereinsvorstand einlangend an die Generalversammlung zu richten. Über Tagesordnungspunkte, die weder auf der Tagesordnung stehen noch die fristgerecht beim Vereinsvorstand beantragt wurden, kann nur dann abgestimmt werden, wenn vorher die Generalversammlung einer Ergänzung der Tagesordnung mehrheitlich und zwar mit einer 2/3tel (zwei Drittel) Mehrheit zustimmt. Anträge von Mitgliedern generell haben, sofern sie von zumindest 10 (zehn) ordentlichen Mitgliedern gestellt werden und noch rechtzeitig vor Aussendung einer Einladung zu einer ordentlichen Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung beim Vereinsvorstand einlangend, vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Sofern es sich um Einzelmitglieder handelt, die gleichzeitig Mitglieder einer juristischen Person sind, die als ordentliches Mitglied ebenso ein Stimmrecht durch den Vertreter hat, dürfen diese 10 (zehn) Personen, allerdings höchstens zur Hälfte aus dem Kreise der Mitglieder der juristischen Person stammen, um eine Vielfalt von Antragberechtigten zu gewährleisten. Sofern es sich bei juristischen Personen um solche handelt, bei denen mindestens 3 (drei) ordentliche Mitglieder ständige Besitzer eines Bootes sind und dies nachweisbar ist, haben diese juristischen Personen ein Stimmrecht entsprechend 3 (drei) Stimmen. Für jede weitere 3 (drei) im Yachtregister des Österreichischen Segelverbandes eingetragenen Optimist Jollen steht dieser juristischen Person (eine) weitere Stimme zu, wobei jedoch das Höchststimmrecht insgesamt **10 (zehn) Stimmen** beträgt.
- (10) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein.
- (11) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

§ 9 Vereinsvorstand

- (1) Der **Vereinsvorstand** besteht aus:
- a) Dem Präsidenten, der auch Klassensekretär genannt wird
 - b) Zwei Vizepräsidenten, die auch Klassensekretärstellvertreter genannt werden
 - c) Einem Kassier
 - d) Einem Schriftführer
 - e) und bis zu 10 (zehn) weiteren Mitgliedern, denen ein Aufgabengebiet zugeordnet werden kann
- (2) Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Kassier, der Schriftführer und die bis zu 10 (zehn) weiteren Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von 1 (einem) Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Vereinsvorstandes

- (1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Jahresberichtes und des Rechnungsbeschlusses.
 - c) Vorbereitung der Sitzungen der Generalversammlung.
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - e) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern von Ausschüssen des Vereinskuratoriums der Jugendeinrichtungen - Jugendausschüsse, Ausübung des Vorschlagsrechtes, hinsichtlich zu kooptierender weiterer Vorstandsmitglieder.
 - f) Bestellung von Delegierten zu anderen Institutionen, welcher Art auch immer im In - und Ausland, insbesondere bei Segelverbänden.
 - g) Ernennung zum Ehrenmitglied.
 - h) Festsetzung und Abänderung von Betriebs- und Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Vereins.
 - i) Wirkungsbereich, Aufgaben und Befugnisse der Kollegialorgane des Vereines können seitens des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung jeweils umfassend geregelt werden.
 - j) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechenabschluss.

- (2) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen die Generalversammlung innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat der Vereinsvorstand auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Entscheidungen des Vereinsvorstandes sind in diesem Fall der Generalversammlung bei deren nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (3) Dem Vereinsvorstand kommt weiters die Behandlung aller jener Angelegenheiten zu, die ihm von einem anderen Vereinsorgan allgemein oder im Einzelfall übertragen werden. Sofern zumindest zwei Drittel der Mitglieder des Vereinsvorstandes Ihre Zustimmung zu einem Umlaufbeschluss geben, ist die Beschlussfassung des Vereinsvorstandes im Wege des Umlaufbeschlusses zulässig. Im Übrigen gelten die Mehrheitsverhältnisse für Beschlüsse, die im Statut für die jeweilige Beschlussfassung gesondert vorgesehen sind. Sofern sohin ein Umlaufbeschluss für zulässig erklärt wird/wurde und die entsprechenden Mehrheitsverhältnisse einen Beschluss ermöglichen, ist dieser durch Umlaufbeschluss gültig zustande gekommen.

- (4) Sofern nicht alle Vereinsvorstandsmitglieder einer Verkürzung der Einberufungsfrist für den Vorstand zustimmen, ist grundsätzlich der Vorstand 2 (zwei) Wochen vor dem vorgesehenen Termin mit einer Tagesordnung einzuberufen. Angesichts der Verhältnisse, dass zahlreiche Mitglieder auswärts sind, kann der Vereinsvorstand bei Anwesenheit von zumindest 4 (vier) Mitgliedern, wovon einer zumindest der Präsident oder Vizepräsident sein muss, um gültige Vorstandssitzungen abzuhalten, zusammentreten, wobei die einfache Mehrheit für die Gültigkeit

von Beschlüssen genügt, es sei denn ein einem Punkt des Statutes ist ein anderes Quorum vorgesehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, in dessen Verhinderung der Schriftführer, in dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

- (5) Die Bevollmächtigung eines Vorstandsmitgliedes durch ein anderes Vorstandsmitglied ist rechtsgültig, hat allerdings schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen können auch zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Personen bevollmächtigt werden.
- (6) Dem Vorstand steht es zu, Fachleute als beratende Mitglieder den Vorstandssitzungen zuzuziehen.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Vertraulichkeit einzuhalten, es sei denn, die Vorstandsmitglieder sind aus dem Statut oder vom Gesetz her oder aus konkreten Tätigkeiten für den Verein her verpflichtet, die Informationen den entsprechenden Personenkreisen zugänglich zu machen.
- (8) Die Vollmachten - diese können sowohl für den Vereinsvorstand als auch bei Generalversammlungen von einem ordentlichen Mitglied auf das andere ordentliche oder außerordentliche Mitglied, oder einem Dritten, der zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet ist, übertragen werden, wobei in dieser schriftlichen Vollmacht der Name des Vollmachtgebers, der Name des Bevollmächtigten und der Zweck der Vollmacht, sohin der Inhalt der Bevollmächtigung ersichtlich sind. Ein Bevollmächtigter bei einer Generalversammlung kann höchstens insgesamt 10 (zehn) Stimmen vertreten.
- (9) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder unterteilen sich in:

- (1) Einzelmitglieder, wobei dies physische und juristische Personen sein können.
- (2) Anschlussmitglieder, das sind Ehegatten, Geschwister und Kinder eines ordentlichen Mitgliedes.
- (3) Schnuppermitglieder, dies sind jene ordentlichen Mitglieder, die eine Mitgliedschaft zeitlich von Anfang an beschränkt auf 1 (ein) Jahr angeben, wobei deren Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft übergeht, sofern nicht schriftlich spätestens 2 (zwei) Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand mitgeteilt wird, dass man die Fortsetzung als ordentliches Mitglied nicht mehr wünsche. Schnuppermitglieder dürfen maximal 11 (elf) Jahre alt sein.
- (4) Juristische Personen, das sind insbesondere andere Vereine, wobei diese durch einen Vertreter mit einem Stimmrecht entsprechend 3 (drei) physischen Personen ausgestattet sind. Dieses Stimmrecht steht juristischen Personen nur dann zu, wenn, wie in diesem Statut

vorgesehen ist, die juristische Person zumindest 8 (acht) ordentliche Mitglieder hat, von denen zumindest 3 (drei) ein Boot besitzen, welches der vertretenen Klasse entspricht.

§ 12 Ausschüsse

Dem Vereinsvorstand steht es zu, für besondere Aufgabenstellungen Ausschüsse einzusetzen, diesen bestimmte Aufgaben zuzuteilen, Geschäftsordnungen für diese zu erarbeiten und Mitglieder von Ausschüssen in den Vorstand zu kooptieren, wobei die kooptierten Mitglieder grundsätzlich, sofern sie stimmberechtigt sind, von der Generalversammlung über Vorschlag des Vereinsvorstandes zu wählen sind, allenfalls auch über Mitgliedswunsch zu wählen sind, dies nach den besonderen Bestimmungen, sofern ein Ausschussmitglied, während der laufenden Funktionsperiode kooptiert wird, hat die Generalversammlung nachträglich der Kooption zuzustimmen. Den Ausschüssen können auch bestimmte Mitglieder dem Vorstand zu Sitzungen beigezogen werden, dies allerdings nur mit beratener Stimme.

Generell wird festgehalten, dass bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, welcher Eigenschaft auch immer, es dem Vorstand zusteht, ein anderes Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu kooptieren, wobei das kooptierte Mitglied den Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Mitgliedes voll inhaltlich wahrnimmt.

§ 13 Das Ehrenkuratorium

Die Ehrenmitglieder können in einem Ehrenkuratorium ebenso wie fördernde Mitglieder zusammengefasst werden, wobei dieses Ehrenkuratorium repräsentative Aufgaben für den Verein in der Außenwirkung wahrnehmen soll und helfen soll, die Vereinsziele zu fördern.

§ 14 Vertretung im Vereinsvorstand

Sofern eine Funktion, sei es nunmehr der Kassier oder Schriftführer bei Sitzungen nicht anwesend oder aus welchen Gründen auch immer verhindert ist, seinen Agenden nachzukommen, ist der Vereinsvorstand berechtigt, mit einfacher Mehrheit ein anderes Mitglied des Vorstandes zu bestimmen, welches die Agenden des verhinderten Vereinsvorstandsmitgliedes bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit des verhinderten Vereinsvorstandsmitgliedes wahrnimmt.

§ 15 Das Sekretariat

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Vereins können über Vorstandsbeschluss durch ein Sekretariat besorgt werden, dass von einem Vorstandsmitglied geleitet wird.

- (2) Die Mitarbeiter des Sekretariates werden über Vereinsvorstandsbeschuß bestellt, der auch deren näheren Wirkungsbereich festlegt.
- (3) Die Dienstverpflichtungen und Befugnisse der Mitarbeiter im Sekretariat können durch eine Dienstordnung geregelt werden, die vom Vereinsvorstand festgesetzt und abgeändert wird.
- (4) Sofern der Arbeitsumfang von einzelnen Mitgliedern des Vereins, seien sie nunmehr ordentliche Mitglieder in Ausschüssen, im Vorstand oder Sekretariat 2 (zwei) Stunden pro Woche überschreitet - grundsätzlich ist die Tätigkeit von diesen Organen ehrenamtlich - kann im Einzelfall der Vereinsvorstand ein Entgelt den entsprechenden Mitgliedern zugestehen.

§ 16

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Kontrolle über die gesamte Finanzgebarung des Vereins (laufende Geschäftskontrolle sowie Prüfung der Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel) wird durch zwei Rechnungsprüfer ausgeübt. Diese werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf 1 (ein) Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied als Rechnungsprüfer während der Funktionsperiode aus dem Verein aus bzw. legt es diese Funktion zurück, so hat die Generalversammlung bei seiner nächsten Sitzung die vakante Stelle durch eine Nachwahl für den Rest der Funktionsperiode zu besetzen.
- (5) Im Übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Statutes.

§17

Bekennnis für Respekt und gegen Gewalt

Die ÖODV positioniert sich klar gegen jegliche Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer, verbaler oder sexualisierter Art. Die ÖODV und seine Mitglieder verpflichten sich:

- (1) Die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung.
- (2) alle Personen gleich und fair zu behandeln.
- (3) keinerlei physische und psychische Gewalt anzuwenden, insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen oder Taten.
- (4) die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen anderer Personen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten.
- (5) bei Konflikten sich um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen.
- (6) die Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit der Sportler zu unterstützen, auch im Hinblick auf deren späteres Leben.
- (7) die Anforderungen des Sports in Training und Wettkampf mit den Belastungen des sozialen Umfelds, insbesondere Familie, Schule, Ausbildung und Beruf bestmöglich in Einklang zu bringen.
- (8) ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben, insbesondere
 - a. die Förderung der Selbstbestimmung;
 - b. die Einbindung betroffener Personen in Entscheidungsprozesse;
 - c. die Weitergabe verfügbarer Informationen zu Leistungsentwicklung und -optimierung an die Sportler;
 - d. bei Minderjährigen die Interessen der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen;
- (9) Sportler, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sozialem Verhalten in der Trainingsgemeinschaft und darüber hinaus, zu fairem Verhalten innerhalb und außerhalb des Wettkampfes und zum nötigen Respekt gegenüber allen anderen in das Sportgeschehen eingebundenen Personen, sowie zum verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur und Mitwelt anzuregen.
- (10) anzuerkennen, dass das Interesse der Sportler, deren Gesundheit und Wohlbefinden über den Interessen und Erfolgszielen der Trainer, Instruktor und Übungsleiter, sowie der eigenen Sportorganisation stehen.
- (11) alle Trainingsmaßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen psychischen und psychischen Zustand der Teilnehmenden anzupassen.
- (12) nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden, Suchtgefahren (Drogen-, Medikamenten-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen und durch gezielte Aufklärung und Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenwirken.

§ 18

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es handelt sich dabei um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG 2002 und nicht um ein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb einer von der Generalversammlung gesetzten Frist diesem ein Mitglied namhaft macht. Die von den Streitteilen nominierten Mitglieder wählen mit

Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Alle Kollegialorgane des Vereins treten auf Einberufung durch ihren Vorsitzenden zusammen. Ist dieser verhindert, vertritt ihn sein Stellvertreter; ist dieser auch verhindert, das nach Jahren älteste Mitglied, das dem betreffenden Organ angehört, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung im Statut vorgesehen ist.
- (2) Kollegialorgane sind einzuberufen, wenn dies ein Drittel (mit Ausnahme der Einberufung einer a.o. Generalversammlung durch die Mitglieder, hierzu genügt ein Antrag von mindestens zehn (10) Prozent der Mitglieder der ihnen angehörenden ordentlichen Mitglieder schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung vom Vorsitzenden verlangt.
- (3) Die Einberufung von Sitzungen der Generalversammlung hat wenigstens 6 (sechs) Wochen vor dem Termin schriftlich an alle ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Kollegialorgane des Vereins sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und - sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen - wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Tatsache der Beschlussfähigkeit ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
- (5) Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (6) Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen - sofern diese Statuten nicht anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder, die auch fördernde Mitglieder genannt werden, können beratende Stimme vom Vorstand zuerkannt erhalten. Jedes Mitglied, mit Ausnahme jener Mitglieder, die eine juristische Person sind, hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen ausgewiesenen Bevollmächtigten vertreten und haben 3 (drei) Stimmen.
- (7) Der Vorsitzende ist verpflichtet, bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, das betreffende Mitglied des Organs von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.
- (8) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (9) Die Sitzungen der Kollegialorgane sind, sofern vom betreffenden Organ nichts anderes beschlossen wird, grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 20 Vertretung nach außen

- (1) Der Verein wird nach außen durch seinen Präsidenten vertreten. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der nicht ebenfalls verhinderte Vizepräsident.
- (2) Kollegialorgane werden durch ihren Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter vertreten, sofern von dem betreffenden Organ nicht eine besondere Regelung dafür vorgesehen ist.
- (3) Für den Verein zeichnen der Präsident, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident und der Schriftführer gemeinsam. Für die internen Bereiche bestätigen sie gegebenenfalls die Zeichnungsbefugnis für alle anderen Organe bzw. Mitarbeiter.
- (4) Zur Durchführung laufender Geschäfte des Vereins kann der Präsident seine Zeichnungsbefugnis dem Schriftführer übertragen, der dann alleine rechtsverbindlich zeichnungsbefugt ist, dies aber mittels einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen hat.
- (5) In Geldangelegenheiten zeichnet der jeweilige Präsident, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident gemeinsam mit dem Kassier.
- (6) Im Verhinderungsfall eines Schriftführers oder eines Kassiers können diese ausdrücklich schriftlich ein anders Vorstandsmitglied für die jeweiligen Agenden für Einzelgeschäfte bevollmächtigen.

§ 21 Datenschutzerklärung

1. Grundsätzliches

Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist besonders wichtig. Deshalb werden Sie im Folgenden gründlich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informiert.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Datenschutzgesetz 2000 (DSG), das Datenschutzanpassungsgesetz 2018, das Datenschutz-Deregulierungsgesetz 2018, sowie das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) dienen dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist der Verein Österreichische Optimist Dinghy Vereinigung (ÖODV), Am Aichberg 5, 5204 Straßwalchen, ZVR-NR: 387362051, E-Mail: info@optimistsegeln.at, Telefon: +43 (0) 660 87100470 (im Folgenden kurz „Verantwortlicher“).

2. Datensicherheit

Zum Schutz Ihrer Daten wurden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die unter anderem gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulation, Verlust, Zerstörung und unberechtigten Zugriff schützen. Die ergriffenen Maßnahmen unterliegen der regelmäßigen Überprüfung und werden laufend an den Stand der Technik angepasst.

3. Zweckbindung

Ihre personenbezogenen Daten [Vor- und Zuname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Staatsbürgerschaft, Bankverbindung, Sozialversicherungsnummer, Lichtbild und sonstige foto- und videografische Bildnisaufnahmen, Personalausweis-/Passdaten, Segelnummer, Segelclubzugehörigkeit dienen dem Zweck der Vereins- und Personenverwaltung, der Information über

sowie Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen (Trainings, Regatten und sonstige Leistungsangebote) und der damit zusammenhängenden Öffentlichkeits- und Medienarbeit für die Förderung und Umwerbung des Segelsports.

4. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung sowie Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten bilden einerseits die Erfüllung unserer vertraglichen bzw. rechtlichen Pflichten sowie andererseits Ihre Einwilligungserklärung. Zudem hat der Verantwortliche ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Vereins- und Personenverwaltung sowie Organisation und Abwicklung von sportlichen Veranstaltungen (Trainings, Regatten und sonstige Leistungsangebote). Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten bilden zum einen das öffentliche Interesse sowie das berechnete Interesse des Verantwortlichen und zum anderen Ihre Einwilligungserklärung. Die Veröffentlichung wettbewerbsrelevanter Daten (Platzierung, Leistungsstatistiken usw.) im Zusammenhang mit Sport Veranstaltungen stellt ein wesentliches Element des sportlichen Wettkampfes für die Erzielung eines Leistungsvergleiches dar. Ein wichtiger Bestandteil von öffentlichen Sportwettkämpfen ist sohin die Veröffentlichung der erzielten Leistungen, sodass das öffentliche Interesse sowie das berechnete Interesse des Verantwortlichen an der Veröffentlichung Ihrer wettbewerbsrelevanten Daten jedenfalls besteht.

Die rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung von foto- und videografischen Bildnisaufnahmen Ihrer Person im sportlichen Zusammenhang bilden das öffentliche Interesse sowie berechnete Interesse des Verantwortlichen an der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung und Umwerbung des Segelsports sowie Ihre ausdrückliche Einwilligungserklärung.

Eine Veröffentlichung darüberhinausgehender personenbezogener Daten erfolgt durch den Verantwortlichen nur nach Einholung Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

5. Speicherdauer

Ihre nicht wettbewerbsrelevanten Daten sowie Dokumente werden für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft und bei Beendigung der Mitgliedschaft binnen 1 Monat bzw. bis zu einem etwaigen Widerruf Ihrerseits gespeichert und aufbewahrt. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen, nicht wettbewerbsrelevanten Daten nur gespeichert und aufbewahrt, sofern dies durch den Verantwortlichen in Entsprechung der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, bzw. bis zur Beendigung eines alifälligen Rechtsstreites erforderlich ist.

Wettbewerbsrelevante Daten hingegen werden aufgrund des am sportlichen Wettbewerbsbetrieb bestehenden überwiegend berechneten Interesses des Verantwortlichen bzw. des öffentlichen Archivierungsinteresses auf unbefristete Zeit verarbeitet und gespeichert.

6. Datenempfänger

Ihre personenbezogenen Daten [Vor- und Zuname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Staatsbürgerschaft, Bankverbindung, Sozialversicherungsnummer, Lichtbild und sonstige foto- und videografische Bildnisaufnahmen, Personalausweis-/Passdaten, Segelnummer, Segelclubzugehörigkeit werden bei Vorliegen der oben angeführten rechtlichen Grundlagen zu den oben genannten Zwecken an Behörden, Sportdach- und fachverbände, Organisatoren von Sportveranstaltungen, Reisebüros, Fluglinien/Transportunternehmen, Hotels, Sponsoren, Druckerei sowie Postversandunternehmen weitergegeben. Eine darüberhinausgehende Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt durch den Verantwortlichen nicht, außer es liegt hierfür eine rechtliche Verpflichtung oder Ihre ausdrückliche Einwilligung vor.

Falls die Austragung der jeweiligen sportlichen Veranstaltungen in einem Drittland, sohin außerhalb der Europäischen Union, stattfindet, ist für die Teilnahme die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an die Organisatoren der jeweiligen sportlichen Veranstaltung erforderlich, wie auch die Weitergabe an Behörden, Reisebüros, Fluglinien/Transportunternehmen, Hotels. Die Weitergabe an ein Drittland erfolgt nur nach Einholung Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Allenfalls beauftragen wir auf Grundlage eines Vertrages gemäß Art 28 DSGVO einen Auftragsverarbeiter, die in unserem Auftrag Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und uns gegenüber unter anderem zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet sind. Falls wir uns eines Auftragsverarbeiters bedienen sollten, werden wir Sie von der Person dessen und von an diesen konkret übertragenen Verarbeitungstätigkeiten informieren.

7. Ihre Rechte

Ist für die Verarbeitung Ihrer Daten Ihre Zustimmung notwendig, werden diese erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung verarbeitet. Bei minderjährigen Personen wird zusätzlich zu deren Einwilligung die Einwilligung der/s jeweiligen Erziehungsberechtigten eingeholt.

Sie haben jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung zur Verarbeitung und Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten. Die Rechtmäßigkeit der

Verarbeitung und Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten bis zum Widerruf wird nicht berührt. Der Widerruf hat lediglich die Löschung nicht wettbewerbsrelevanter Daten zur Folge. An den wettbewerbsrelevanten Daten hat der Verantwortliche ein überwiegendes berechtigtes Interesse bzw. öffentliches Archivierungsinteresse und eine Löschung der wettbewerbsrelevanten Daten wird trotz Widerruf daher nicht erfolgen.

Zudem haben Sie jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen, dem Verein Österreichische Optimist Dinghy Vereinigung (ÖODV), Am Aichberg 5, 5204 Straßwalchen, ZVR-NR: 387362051, E-Mail: info@optimistsegeln.at, Telefon: +43 (0) 660 87100470.

Des Weiteren haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, in diesem Falle werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet und ist eine Mitgliedschaft bzw. Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen nicht mehr möglich.

Ferner haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. In Österreich ist dies die

Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung der Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und zu beschließen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an einen anderen gemeinnützigen/mildtätigen Verein im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.
- (3) Die Generalversammlung beschließt an wen bei Auflösung oder Aufhebung das verbleibende Vereinsvermögen zu fallen hat. Nur im Falle, dass der Österreichische Segelverband die Gemeinnützigkeit im Sinne der BAO nicht besitzt, greift § 22 (2).

§ 23 Gender Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.